

Vorsorgeauftrag

Als volljährige und urteilsfähige Person handeln und bestimmen Sie in der Regel selbstständig. In einem Vorsorgeauftrag können Sie festlegen, wer Sie im Rechtsverkehr vertritt sowie die Vermögens- und/oder Personensorge übernimmt, falls Sie urteilsunfähig werden.

Vertretung von Gesetzes wegen

Die gesetzlichen Vertretungsrechte kommen im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit zur Anwendung, wenn Sie weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung verfasst haben oder diese ungenügend sind.

- **Gesetzliche Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner:** Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau sowie eingetragene Partner dürfen alle Rechtshandlungen für Sie vornehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind. Sie dürfen nötigenfalls Ihre Post öffnen und erledigen. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung ist jedoch die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.
- **Vertretung bei medizinischen Massnahmen:** Ehegattinnen und -gatten, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft sowie andere im Gesetz genannte Personen dürfen medizinische Massnahmen erlauben oder verweigern.

Der Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ist neben der Patientenverfügung eines der beiden Instrumente des Erwachsenenschutzrechtes. Er ermöglicht es Ihnen als handlungsfähige Person, Folgendes festzulegen:

- Wer betreut Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit (z.B. infolge Altersdemenz oder Unfalls) auf welche Weise?
- Wer vertritt Sie im Rechtsverkehr?
- Und wer übernimmt die Vermögens- und/oder Personensorge?

Ein Vorsorgeauftrag kann einzelne oder sämtliche Bereiche regeln. Es ist wichtig, dass Sie die beauftragte Person sorgfältig auswählen. Sie muss einerseits fachlich und persönlich geeignet und andererseits unbedingt vertrauenswürdig sein.

Die Personensorge

Die von Ihnen bestimmte Person darf das Nötige veranlassen und Aufträge an Dritte erteilen, damit Sie angemessen gepflegt und betreut werden können. Sie kann Pflegepersonal anstellen oder Sie in ein Spital oder Heim einweisen. Für medizinische Einrichtungen und andere Institutionen ist sie die Ansprechperson.

Die Vermögenssorge

Damit regeln Sie, wer für Ihre Finanzen zuständig ist. Das betrifft Ihr laufendes Einkommen, Ihr Vermögen und den Zahlungsverkehr, kann aber auch Bankvollmachten und Grundstücksgeschäfte beinhalten.

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorsorgebeauftragte vertritt Sie gegenüber Behörden, Sozialversicherungen, Versicherungen und Privaten. Er darf je nach Auftragsumfang z.B. Verträge für Sie abschliessen und Ihre Steuererklärung einreichen.

Hinterlegung

Je nach Kanton kann der Original-Vorsorgeauftrag bei der zuständigen Behörde gegen eine Gebühr hinterlegt werden.

Eintritt der Urteilsunfähigkeit

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von Ihrer Urteilsunfähigkeit, prüft sie,

- ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt,
- ob dieser wirksam ist, d.h. die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eingetreten ist,
- ob die von Ihnen beauftragte Person geeignet und bereit ist, das Mandat anzunehmen,
- und ob Ihr Vorsorgeauftrag genügt oder ob weitere Massnahmen notwendig sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hält die KESB in einer Verfügung die Wirksamkeit und den Inhalt Ihres Vorsorgeauftrags fest. Die beauftragte Person erhält eine Legitimationsurkunde, mit der sie sich gegenüber Dritten ausweisen kann. Die Aufgabe der KESB ist damit grundsätzlich beendet. Sie greift nur dann ein, wenn Ihr Wohl gefährdet ist oder mögliche Interessenkonflikte bestehen.

Weitere Informationen

Mehr dazu erfahren Sie auch in den Factsheets «Erwachsenenschutzrecht» und «Patientenverfügung» sowie in einem persönlichen Beratungsgespräch mit unseren Spezialisten. Diese helfen Ihnen gerne bei der Errichtung der entsprechenden Verfügungen. Vereinbaren Sie einen Termin unter 0800 88 99 66.